



## **Geschäftsordnung des „Antibiotika Netzwerk Ravensburg“**

### **§ 1 Bezeichnung und Ursprung des Netzwerkes**

Das Netzwerk heißt „Antibiotika Netzwerk Landkreis Ravensburg“ und hat seinen Ursprung im „MRE Netzwerk Ravensburg“.

Das erste Arbeitsgruppentreffen „ABS – ambulant, stationär, ÖGD“ fand am 9.01.19 statt.

### **§ 2 Ziele und Arbeitsweise des Netzwerkes**

1. Optimierung des Antiinfektiva-Einsatzes durch
  - a. Interdisziplinäre Bearbeitung und Kommunikation von spezifischen Themen und Fragestellungen bezüglich des Umgangs mit Antiinfektiva innerhalb der Ärzteschaft.
  - b. Erarbeitung von Empfehlungen und Hilfsmitteln zur besseren Steuerung des Antiinfektiva-Einsatzes auf Basis der Empfehlungen aktueller Leitlinien.
2. Durchführung gemeinsamer Projekte (z. B. Newsletter, Patientenempowerment)
3. Erarbeitung von Fortbildungskonzepten (Ärzteschaft und Bürger) zum sachgerechten Einsatz von Antibiotika.

Stand 10.04.19,

Freigabe durch alle anwesenden Mitglieder (n = 5)

### **§ 3 Mitglieder, Beitritt, Austritt und Stimmrecht**

1. Mitglieder können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Arzt-, Zahnarzt-, wie Tierarztpraxen, Apotheken oder Kliniken und Reha-Einrichtungen, sowie aus Laboren und dem Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden.
2. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.
3. Wünschenswert ist eine regelmäßige Teilnahme.
4. Ein Austritt aus dem Netzwerk ist jederzeit möglich.
5. Zu Sitzungen des Netzwerks geladene Gäste und Experten sind ohne Stimmrecht.

### **§ 4 Strukturen**

1. Die Sitzungen des Netzwerkes finden mind. 2x / Jahr statt und sind nicht öffentlich.
2. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt, dabei müssen mind. 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
3. Die Umsetzung der Empfehlungen obliegt den Mitgliedern in ihren Einrichtungen bzw. Institutionen.
4. Empfehlungen und Hilfsmittel des „Antibiotika Netzwerkes“ sollen bei Verwendung mit dem Netzwerk-Logo versehen werden.
5. Die Empfehlungen und Hilfsmittel werden in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 2 Jahren, auf Aktualität und Richtigkeit überprüft.
6. Ein Sprecher und ein Stellvertreter des Netzwerkes werden durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.
7. Es wird ein Protokoll erstellt.

### **§ 5 Datenschutz**

1. Der Umgang mit Daten erfolgt nach den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen.
2. Für die Arbeit des Netzwerkes notwendige Daten, wie zum Beispiel klinikspezifische Resistenzauswertungen oder Antibiotikaverbrauchsdaten, dürfen ausgetauscht werden. Davon ausgenommen sind alle Daten, die nicht unmittelbar mit der Aufgabenstellung des Antibiotika Netzwerkes in Zusammenhang stehen.

### **§ 6 Finanzen**

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.